

## KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Kitzeck im Sausal  
vom 11.03.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Kitzeck im Sausal hat in seiner Sitzung vom 16.02.2011 gemäß §7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kitzeck im Sausal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

1. Die **Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des **Kanalisationsbeitrages** beträgt 7,5 % (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,87**.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.308.420,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 598.560,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.709.860,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **28.799 m** zugrunde.



## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
  - (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr nach Einwohnergleichwerten(EGW).
- A. Bereitstellungsgebühr:** Je Hausanschluss wird ein Betrag von **€ 90,91/Jahr** und zusätzlich eine Gebühr nach der Fläche der angeschlossenen Gebäude eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr nach Fläche wird – unter Anwendung eines Einheitsatzes von € 0,091 pro m<sup>2</sup> - analog zu den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und Abs 3 des Stmk. Kanalabgabengesetz 1955 idF LGBl 81/2005 ermittelt.
- B. Verbrauchsgebühren nach EGW:**
- a) Für Wohnungen (§ 4 Zif. 60 Stmk. Baug. 1995), welche der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, werden **€ 85,00**, pro gemeldeter Person und Jahr (**=1 EGW**) zur Anrechnung gebracht.  
Eine Familie die mindestens drei Kinder hat, welche alle unter 16 Jahre sind, hat für das dritte und jedes weitere Kind nur ein halbes EGW zu bezahlen. Für die ersten zwei Kinder ist je ein EGW zu bezahlen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist für jedes Kind ein EGW zu bezahlen.
  - b) Werden Wohnungen (§ 4 Zif. 60 Stmk. Baug. 1995) zeitweilig weder als Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz) noch als Ferienwohnung ( § 9a Nächtigungs- u. Ferienwohnungsabgabegesetz 1980) genutzt, so ist der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren während der Zeit, in der keine Deckung des Wohnbedarfes erfolgt, der Pauschaltarif von **1 EGW** pro Jahr zu Grunde zu legen.
  - c) Zusätzlich werden jährlich **€ 0,091** pro verrechnetem m<sup>2</sup> lt. Bruttogeschosßfläche eingehoben.
  - d) Für Ferienwohnungen werden unabhängig von der Anzahl der polizeilich gemeldeten Personen pro m<sup>2</sup> **€ 1,14 (exkl. MWSt.)** berechnet.
  - e) **Betriebe, Ämter und sonstige Unternehmen aller Art** wird wie folgt verrechnet:
    1. **Gasthöfe (=Imbißstube):** 1 Sitzplatz im Inneren = **0,2 EGW** (maximal 100 Sitzplätze werden angerechnet)
    2. **Buschenschenke:** 1 Sitzplatz im Inneren = **0,11 EGW** (maximal 100 Sitzplätze werden angerechnet)
    3. **Zimmervermietung:** 1 Bett = **0,25 EGW**
    4. **Weinbau:** je 1000 Liter Wein = **0,3 EGW** (berechnet wird nach der genauen Literzahl der verarbeiteten Weinmenge)
    5. **Kfz-Betriebe:** Werkstätte: 1 Bediensteter (Büro/Verkaufsraum oder Werkstätte) = **0,4 EGW**, Pauschale für Servicewäschen (=Betriebsgarage) = **2 EGW**,
    6. **Autowaschanlagen:** je Waschplatz = **5 EGW**



7. Friseur: je Arbeitsplatz = **0,5 EGW**
8. Ärzte: je Arbeitsplatz = **0,5 EGW**
9. sonstige Betriebe und Ämter: je Bediensteten **0,5 EGW**
10. Gemeindebauhof, öffentliches WC, Weinmuseum: **3 EGW**
11. Schule, Kindergarten: je Person = **0,2 EGW**
12. Pfarramt: = **1 EGW**
13. Rüsthaus, ESV-Halle und dgl.: je aktives Mitglied = **0,1 EGW**.

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Anzahl der Bediensteten wird einmal jährlich mit Stichtag 1.7. erhoben.
- (5) Änderungen der Personenanzahl gemäß §4 B a werden mit dem auf die Änderungen folgenden Monat berücksichtigt.

## § 6 Umsatzsteuer

Allen vorgeannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, daß die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



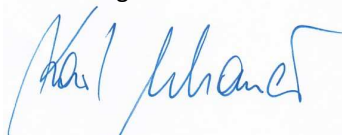
## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die derzeitige Kanalabgabenordnung aus dem Jahre 2009 der Gemeinde Kitzeck im Sausal einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Karl Schauer)